MENOLD BEZLER

RECHTLICHE STOLPERFALLEN HEUTE UND MORGEN

DR. JASMIN URLAUB

23. JUNI 2020

AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT NACH DEM COVInsAG

- Zeitliche Aussetzung der Antragspflicht bis **30.09.2020** (Regel)
- Verlängerungsoption bis 31.03.2021
- **Voraussetzungen:**
  (1) Insolvenzgrund beruht auf COVID-19-Pandemie
  (2) Aussicht auf Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit
- **Vermutung:** wenn bis 31.12.2019 keine ZU, wird vermutet, dass Voraussetzungen (1) und (2) vorliegen.
- **Beweislast**
  - für Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019 trägt Schuldner
  - dass Vermutung nicht greift, trägt Insolvenzverwalter

- **Organe:** Keine Haftung nach § 15a InsO und § 64 GmbHG
  Achtung:
  - Eingehungsbetrug § 263 StGB
  - Untreue (Sozialversicherungsbeiträge)
  - Lohnsteuer
  - Kapitalerhaltungsgrundsätze

- **Finanzierer:** Neukredite
  - Rückgewähr / Besicherung nicht anfechtbar
  - nicht sittenwidrig
  - keine Beihilfe zur Insolvenzverschleppung

  Achtung: Nur wenn Voraussetzungen der Aussetzung der Antragspflicht vorliegen!

ABLAUF EINES INSOLVENZVERFAHRENS

Phase 1: Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Regelinsolvenzantrag	Eigenverwaltungsantrag	Schutzschirmantrag
• drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung	• drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung • Sanierungsgrobkonzept • Sanierungsgeschäftsführer	• drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung • Bescheinigung: keine Zahlungsunfähigkeit und Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos • Sanierungsgrobkonzept • Sanierungsgeschäftsführer

Phase 2: Einleitung eines Insolvenzeröffnungsverfahrens (i.d.R. 3 Monate)

vorläufiger Insolvenzverwalter	vorläufige Eigenverwaltung vorläufiger Sachwalter	vorläufige Eigenverwaltung + vorläufiger Sachwalter Frist Vorlage Insolvenzplan 3 Monate

Phase 3: Erlass eines Eröffnungsbeschlusses (oder Ablehnung mangels Masse)

Insolvenzverwalter	endgültiges Eigenverwaltungsverfahren Sachwalter

Phase 4: bei beiden Verfahrensarten grds. 3 Optionen zur Beendigung des Insolvenzverfahrens:

Liquidation	Übertragende Sanierung	Sanierung durch Insolvenzplan

Verteilung des Verwertungserlöses an die Gläubiger | **Auszahlung Planquote**

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

RICHTLINIE (EU) 2019/1023 VOM 20. JUNI 2019 ÜBER PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN

- Zugangsvoraussetzungen:
  - Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz
  - Darstellung Sanierungskonzept; Bestandsfähigkeit

- Schuldner bleibt in Eigenverwaltung, ggf. Bestellung Restrukturierungsbeauftragter

- Moratorium (Schutz vor Zwangsvollstreckung) für 4 Monate (längstens 12 Monate) + Suspendierung Insolvenzantragspflicht

- Ziel: Restrukturierungsplan
  - Mehrheitserfordernis in Richtlinie nicht konkret geregelt: bis zu 75% kann vorgesehen werden
  - Bestätigung des Plans durch Gericht bei Einstimmigkeit nicht notwendig
  - Zustimmungsersetzung: Klassenübergreifender Cram-down

Dr. Jasmin Urlaub
MENOLD BEZLER
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer PartnerschaftmbB
Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht
Stresemannstrasse 79 70191 Stuttgart
Tel +49 711 86040 190
Fax +49 711 86040 130
jasmin.urlaub@menoldbezler.de
www.menoldbezler.de

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Sanierung und Restrukturierung, Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht
- Bankrecht und Finanzierungen
- Prozessrecht

Branchen und Lösungen

- Sanierung und Restrukturierung

Bemerkungen

- Lehrbeauftragte an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen im Fachbereich „Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement“
- TOP Anwältin für Restrukturierung, WirtschaftsWoche 31/2019